

# **Terminsbestimmung**



## Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

### Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 04.11.2021</b>	<b>10:20 Uhr</b>	<b>215, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

**Grundstück**, eingetragen im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2102**

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur, Flurstück</i>	<i>Wirtschaftsart u. Lage</i>	<i>m<sup>2</sup></i>
Borkheide	Flur 2, Flurstück 1254	Gebäude- und Freifläche Auf der Heide 40	617

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung. Das Gebäude wurde im Jahr 2004 als Fertighaus in Holzbauweise mit Satteldach und Massivkeller errichtet. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 161 m<sup>2</sup>, hiervon entfallen ca. 52 m<sup>2</sup> auf die Einliegerwohnung. Das Grundstück ist über eine unbefestigte Wohnstraße bzw. Schotterstraße zu erreichen. Es war nur eine Außenbesichtigung möglich.

**Verkehrswert:** 365.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.09.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal

einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Zu diesem Zweck sind zwischen den Verfahrensbeteiligten jeweils zwei Stühle freizulassen. Zwischen den Zuhörern sind ebenfalls jeweils zwei Plätze freizulassen, dies gilt auch für hintereinander sitzende Zuhörer.

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, der Mund und Nase bedeckt. Der oberhalb der Nase befindliche Gesichtsteil, insbesondere die Augen, dürfen nicht bedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es kurzfristig (auch am Terminstag selbst) zu einer Aufhebung des Termins kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die immer noch hohen Infektionszahlen aufgrund der bestehenden Pandemie wegen Covid-19 (Corona-Virus) dazu führen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Umsetzung des Anliegens, Infektionsketten noch effektiver zu unterbrechen auch Versteigerungstermine nicht mehr stattfinden sollten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Gesetzauftrag, nämlich die bestmögliche Verwertung einer Immobilie durch die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit an dem Versteigerungstermin nicht mehr gewährleistet werden kann, weil die Anzahl der Bietinteressenten die nach der geltenden Eindämmungsverordnung zulässige Anzahl der Plätze im Saal übersteigt.

Prager  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher  
Justizbeschäftigte

Das Gutachten ist unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com) erhältlich.